



2014.03548

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

ABÄNDERUNG DES STAATSRATSENTSCHEIDES VOM 23. NOVEMBER 2011

**GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN DER QUELFFASSUNG WIL101 UND
AUFHEBUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN DER ZERSTÖRTEN QUELFFASSUNG WIL102
DER GEMEINDE WILER**

Eingesehen:

- Das Gesuch vom 16. September 2013 der Gemeinde Wiler betreffend die Homologation der Grundwasserschutzzonen der Quellfassung WIL101 (Schutzzonenpläne vom 04. Juni 2013 und hydrogeologischer Bericht Nr. VS-3080 mit den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom Mai 2013, erstellt durch das Büro Geoplan AG);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2013 (Schutzzonenplan vom 04. Juni 2013 und hydrogeologischer Bericht mit den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom Mai 2013, erstellt durch das Büro Geoplan AG) und dass keine Einsprachen eingegangen sind;
- die Bestätigung der Munizipalgemeinde Wiler vom 03. Juni 2013, wonach die Quellfassung WIL102 bei Unwetter vom 10. Oktober 2011 zerstört wurde und nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiler genutzt wird, weshalb die Quellschutzzonen der Quellfassung WIL102 mit ihren Nutzungseinschränkungen aufgehoben werden können;
- die Bestätigung des Gemeindeschreibers der Munizipalgemeinde Wiler vom 05. Juni 2013, wonach deren Präsident und Schreiber mit jenen der Burgergemeinde Wiler identisch sind;
- den hydrogeologische Bericht, den Quellschutzzonenplan und die Schutzzonenvorschriften vom 20. Oktober 2009 zu den Trinkwasserfassungen der Gemeinde Wiler, erstellt durch das Büro OSPAG;
- den Staatsratsentscheid zur Homologation der Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Wiler auf dem Gebiet der Gemeinden Wiler, Kippel und Blatten vom 23. November 2011;
- die aktuellen Zonennutzungspläne der Gemeinde Wiler, homologiert durch den Staatsrat am 27. März 1996;
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GschG);
- den Art. 31 des Kantonalen Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 16. Mai 2013;
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 (des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements) für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 04. Juli 1990;

- den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und –arealen vom 31. Januar 1996;
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungs-behörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

Erwägend:

- dass für die Quellfassungen WIL101 und WIL102 vom Büro OSPAG am 20. Oktober 2009 gemein-same Grundwasserschutz-zonen ausgeschieden wurden, welche am 28. November durch den Staatsrat homologiert wurden. Beim Hochwasser im Milibach vom 10. Oktober 2011 wurde die Quellfassung WIL102 zerstört. Gemäss den Bestätigungen der Munizipal- und Burger-gemeinde von Wiler wird die Fassung WIL102 nicht wieder hergestellt und daher nicht mehr für die Trinkwasser-versorgung genutzt. Die Quellfassung WIL101 wird weiterhin für die Trinkwasserversorgung von Wi-ler genutzt und es wurden durch das Büro Geoplan AG neue Grundwasserschutz-zonen ausge-schieden;
- dass aus diesen Gründen sich die Änderung des Staatsratsentscheid vom 23. November 2011 durch die Aufhebung der Grundwasserschutz-zonen der Quelle WIL102 auf dem Quellenschutz-zonenplan und den Schutz-zonenvorschriften vom 20. Oktober 2009 rechtfertigt;
- dass die von der Gemeinde Wiler vorgeschlagenen Änderungen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes entsprechen;
- dass die öffentlichen und privaten Interessen der betroffenen Gemeinde in Bezug auf das Quellen-schutz-zonenprojekt ausreichend gewahrt wurden;
- dass die Eigentumsbeschränkungen, die für den Schutz der Wasserfassungen erforderlich sind, in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, und durch die Bestimmungen im hydrogeologischen Bericht ergänzt bzw. präzisiert werden;
- dass die Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen in Koordination mit dem Nutzungsplan der Gemeinde Wiler erfolgt;
- dass der Quellenschutz-zonenplan und die Schutz-zonenvorschriften vom Mai 2013, erstellt durch das Büro Geoplan AG die rechtlichen und administrativen Anforderungen erfüllen und somit homo-logiert werden kann;
- dass gemäss Art. 88 VVRG, Art. 23 GTar und Art. 16 kGschG die Gemeinde Wiler für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen muss, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT:

1. Der Homologationsentscheid der Grundwasserschutz-zonen und –areale für die Trinkwasserquellen und –fassung von Wiler des Staatsrats vom 23. November 2011, basierend auf dem Schutz-zonenplan, den Schutz-zonenvorschriften und dem hydrogeologischen Bericht vom 20. Oktober 2009, er-stellt durch das Büro OSPAG, wird wie folgt abgeändert: Die gemeinsamen Grundwasserschutz-zo-

nen und die diesbezüglichen Nutzungseinschränkungen der Quelle WIL101 und WIL102 werden aufgehoben.

2. Die neu ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und die Nutzungseinschränkungen der Quelfassung WIL101 werden hiermit gemäss dem Quellschutzzonenplan vom 04. Juni 2013 (Massstab 1:2'000), dem hydrogeologischen Bericht, sowie den Schutzvorschriften vom Mai 2013 des Büros Geoplan AG homologiert.
3. Vorbehalten bleiben die in den gesetzlichen Bundesbestimmungen vorgesehenen Schutzmassnahmen.
4. Die Grundwasserschutzzonen werden hinweisend in den Zonennutzungsplan der Gemeinde Wiler übernommen.
5. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.
6. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen an den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 199, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, technische Nutzungsvorschriften des hydrogeologischen Berichtes vom Mai 2013 der Geoplan AG) erfüllt.
7. Die Gemeinde Wiler überwacht die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen. Im Falle einer Verschmutzung der Quelle müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
8. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegender Entscheid gilt in diesem Sinne als Erklärung des öffentlichen Nutzens.
9. Die Kosten des vorliegenden Entscheids von Fr. 187.-- (Gebühren Fr. 180.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Wiler auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 3. Sep. 2014

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident
Jean-Michel Cina



Der Staatskanzler
Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitz des Beschwerdeführers sind (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am: 11 SEP. 2014

Verteiler

- a) Per eingeschriebener Postsendung
 - Gemeindeverwaltung Wiler

- b) Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
 - Dienststelle für Umweltschutz